

Satzung

Stadtgeschichtliche Vereinigung e. V.

Leverkusen

Name, Sitz und Rechtsform § 1

Der Verein führt den Namen „Stadtgeschichtliche Vereinigung e. V.“. Er hat seinen Sitz in Leverkusen, ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Nummer VR 401228 eingetragen und wird im Folgenden „Verein“ oder „Körperschaft“ genannt.

Zweck § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar: Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Sein Arbeitsbereich ist die heutige Stadt Leverkusen, wie sie u.a. aus den früher selbstständigen Städten und Gemeinden Bergisch Neukirchen, Bürrig, Hitdorf, Lützenkirchen, Opladen, Rheindorf, Schlebusch, Steinbüchel und Wiesdorf entstanden ist. – Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Umsetzung folgender Ziele:

- a) die Sicherung und die Erhaltung von Denkmälern der Geschichte – im Einzelfall auch durch Bereitstellung von Beihilfen;
- b) die Erforschung der Geschichte und die Vermittlung historischer Erkenntnisse durch Veröffentlichung;
- c) die Anlage einer Sammlung von Belegen/Objekten und Denkmälern, die Mitglieder oder die Bevölkerung zur Verfügung stellen oder der Verein erwirbt;
- d) die Verwirklichung und den Erhalt eines Dokumentationszentrums, das die Geschichte der Stadt für Interessierte anschaulich und zugänglich macht.

Mitgliedschaft § 3

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

§ 4

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitglieder auf deren Antrag von der Beitragszahlung freistellen oder ihren Beitrag ermäßigen.

Geborene Mitglieder (§ 10) und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 5

Eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied ist und außer dem Jahresbeitrag eine einmalige Gabe von mindestens 500 Euro spendet oder Sachwerte zur Erfüllung der Vereinszwecke auf Dauer unentgeltlich zur Verfügung stellt, wird Förderer.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Mitglieder und dritte Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen durch Entscheidungen des Vorstandes. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt. Der Austritt steht jederzeit frei. Der oder die Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge einschließlich seines bzw. ihres Beitrages für das noch laufende Geschäftsjahr.

Die Beiträge sind im ersten Viertel des Kalenderjahres zu zahlen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag zwei Jahre im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Das gleiche gilt für Auflösung und Aufhebung des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Aufwendungen, die einem Mitglied zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Vereinigung entstehen – wie Fahrt- und Telefonkosten –, hat das Mitglied einen Ersatzanspruch. Diese Aufwendungen sind durch geeignete Unterlagen im Einzelnen zu belegen. Verzichtet das Mitglied auf den Aufwendersatz, wird diese Geldspende durch eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung (zur Vorlage beim Finanzamt) bestätigt.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, je einem oder einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Sie bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Vereins führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung. Vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig: Er kann in dringenden Fällen schriftlich abstimmen.

§ 9

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und endet mit dem Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Der Beirat besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für drei Jahre gewählt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstandes, und zwar jährlich mindestens einmal. Im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bzw. ihr zu bestellendes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Einberufung des Beirates hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstandes zu erfolgen, wenn das mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder wünscht. Geborene Mitglieder sind die Stadt Leverkusen (KulturStadtLev-Stadtarchiv) und der Bergische Geschichtsverein (Abteilung Leverkusen-Niederwupper e.V.).

§ 11

Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein und seine satzungsgemäßen Aufgaben betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten, zu beraten, Anregungen zu geben und bei der Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu unterstützen. Wenn erforderlich, kann der Vorstand auf Vorschlag des Beirates und aus dessen Mitgliedern Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch andere Vereinsmitglieder in besonderen Fällen berufen werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen einberufen. Hierbei wird die vom Vorstand festzustellende Tagesordnung mitgeteilt. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§ 14

Die Mitgliederversammlung leitet der oder die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Ergebnisse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) die Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahlen zum Vorstand,
- d) die Wahlen zum Beirat,
- e) die Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
- f) die Feststellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages,
- g) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
- j) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6) auf deren Antrag,
- k) die Auflösung des Vereins.

**Satzungs-
änderung**

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Auflösung

§ 17

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung gemeinnütziger Zwecke – siehe § 2.

Inkrafttreten

§ 18

Diese Satzung gilt ab 25. Februar 1985.

Geändert am 11. Mai 2004 (§ 6, letzter Abschnitt).

Geändert am 24. Juni 2015 (insbesondere: Ergänzung § 4, zweiter Absatz).

Neufassung, beschlossen am 28. Mai 2019.

Leverkusen, den 28. Mai 2019